

# **Satzung des BsV – Haaren Bogensportverein – Haaren e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

1. Der Name des Vereins lautet BsV- Haaren Bogensportverein Haaren e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer 201891 seit dem 20.06.2019 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in 49179 Ostercappeln-Haaren Vehrter-Str.: 3
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral, eine Ungleichbehandlung oder Benachteiligung wird weder auf Grund der Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechtes, der Religion, der Weltanschauung, Behinderungen, des Alters, und/oder sexueller Identität erfolgen. Der BsV-Haaren ist dem Deutscher Feldbogen Sportverbandes e.V. DFBV als Mitgliedverein angeschlossen.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Dies wird insbesondere durch die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten des traditionellen Bogensports und des Feldbogenschießens verwirklicht. Neben der Ausführung der sportlichen Tätigkeit werden die Traditionen des Bogensports weitergeführt und Förderung von Konzentrations- und Gemeinschaftsfähigkeit vermittelt.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.  
Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass der Verein, wie in seiner aktuellen Datenschutzbestimmung beschrieben, personenbezogene Daten, zum Beispiel Name, Adresse und Geburtsdatum, die Mitgliederdaten für die Begründung, Durchführung und Beendigung der sich durch die Satzung und den Verbandszweck definierten Mitgliedschaft erforderlich sind, erhebt und nutzt, die für die Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Vereinsziels erforderlich sind. Das Mitglied erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass der Verein gegebenenfalls die vorgenannten personenbezogenen Daten sowie Wettkampfergebnisse an Dachverbände weitergibt, soweit dies für deren Mitgliederbetreuung und -verwaltung sowie für die Verfolgung des Verbandsziels erforderlich ist.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach einer 6monatigen Probezeit. In dieser Zeit besteht kein Stimmrecht.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
5. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
6. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
7. Mitglieder die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv stimmberechtigt. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben sind zusätzlich passiv legitimiert (wählbar).
8. Jedes aktive Mitglied muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sein, die das hobbymäßige Bogenschießen mit abdeckt. Mit Anmeldung/Unterschrift versichert der Schütze, dass eine solche Versicherung besteht. Anderenfalls ist er für entstehende Schäden persönlich haftbar.
9. Passive und fördernde Mitglieder unterstützen in der Regel den Verein finanziell durch Beiträge oder Zuwendungen oder auch nur ideell. Passive und fördernde Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Auch sonstige aktive Betätigungen können den fördernden Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss untersagt werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand bestimmt. Näheres regelt die Finanz- bzw. Beitragsordnung.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanz- bzw. Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder grob fahrlässig handelt. Ein Mitglied handelt insbesondere dann in grober Weise gegen die Interessen des Vereins bei
  - a) Nichtentrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung
  - b) grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Verbandssatzung sowie die Ordnungen
  - c) unsportlichem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstigen, die Interessen oder das Ansehen des Vereins, schädigende Handlungen
  - d) Beleidigungen, Verunglimpfungen sowie Verleumdungen von Vereinsmitgliedern
4. Die Entscheidung des Vorstandes, ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Die Gründe sind zu erläutern. Das Mitglied kann innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Hierzu kann das Mitglied persönlich gehört werden. Der Vorstand entscheidet sodann über den endgültigen Ausschluss. Es ist eine zwei Drittel (2/3) Mehrheit erforderlich. Eine Anrufung der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

#### **§ 6 Sportunfallversicherung**

1. Alle Mitglieder werden durch den Verein versichert. Der Verein leistet im Schadensfall nur soweit Zahlung, wie die Träger der Versicherung den Schaden anerkennen und Zahlungen leisten. Der Verein bzw. Versicherung wird auch nur herangezogen, wenn das Mitglied im Vereinsnamen auf Turnieren gemeldet ist. Sportunfälle sind dem Vorstand sofort zu melden!

#### **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Geschäftsführende und erweiterte Vorstand.

#### **§ 9 Der Vorstand**

1., Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart (Geschäftsführender Vorstand). Dem erweiterten Vorstand gehören des Weiteren der Jugendwart, Materialwart, EDV-Wart, Schrift- und Protokollführer an. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand zu zuarbeiten.

2. Die Vorstandsmitglieder (Geschäftsführender und erweiterter Vorstand) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden und oder den zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Der gesamt Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) die Buchführung,
- f) die Erstellung des Jahresberichts,
- g) die Vorbereitung und
- h) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

5. Darüber hinaus beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Beitrags- / Finanzordnung und eine Schieß- / Parcoursordnung.

### **§ 10 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 11 Kassenwesen**

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung sowie das Führen der Mitgliederliste verantwortlich.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren.

3. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b. die Wahl der Kassenprüfer,
- c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- e. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden

2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

3. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ostercappeln, 27.09.2019